

den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben,
den volkseigenen Gütern (VEG),
den Reichsbahnausbesserungswerken (RAW) usw.

§ 5

Voraussetzung für die Prämierung ist die Übererfüllung der Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes in Stahlschrott und Gußbruch. Die Einbeziehung in die Prämierung ist an die Erteilung einer Planaufgabe durch den übergeordneten Schrottbeauftragten gebunden. Prämien erhalten nur solche Schrottbeauftragten, die durch den Minister für Schwerindustrie durch Ausweis bestätigt sind und ihre Funktion während des für die Prämierung vorgesehenen Kalendervierteljahres ausgeübt haben.

Für die Prämienzahlung an die unter § 4 Buchst. c genannten Schrottbeauftragten ist außerdem Voraussetzung, daß die Angaben in den monatlich dem übergeordneten Schrottbeauftragten zu erstellenden Berichten über Schrottaufkommen „MA Schrott“ durch die Unterschrift des jeweiligen Werkleiters bestätigt sind.

§ 6

Werden Schrottbeauftragte zu Lehrgängen entsandt, die länger als einen Monat dauern, so besteht für dieses Kalendervierteljahr kein Prämienanspruch. Bei Teilnahme an Lehrgängen von kürzerer Dauer erhält der Schrottbeauftragte für dieses Kalendervierteljahr zwei Drittel des Prämienbetrages.

§ 7

Die Prämien werden an die drei Gruppen der Schrottbeauftragten (§ 4 Buchstaben a bis c) gemäß nachstehender Tabelle gezahlt:

Im Kalendervierteljahr verladene Menge	t	Prozentuale Erfüllung je Kalendervierteljahr			
		101 % bis 105,9 %	106 % bis 111,9 %	112 % bis 116,9 %	117 % und darüber
	t	DM	DM	DM	DM
2 bis	7,9	—	15	20	25
8 „	15,9	15	20	25	30
16 „	29,9	20	25	30	40
30 1»	50,9	30	50	60	70
51 „	100,9	50	70	90	HO
101 „	150,9	70	100	150	190
151 „	250,9	100	160	220	260
251 „	400,9	130	220	280	340
401 „	600,9	170	250	320	420
601 „	900,9	210	300	370	440
901 „	2 000,9	260	370	410	490
2 001 „	8 000,9	340	420	500	63Q
8 001 „	20 000,9	410	520	600	750
20 001 „	60 999,9	500	650	750	880
ab	61 000	600	780	900	1 100

§ 8

Die Schrottbeauftragten der Gruppen gemäß § 4 Buchstaben a und b errechnen die Prämien für die ihnen unterstellten Schrottbeauftragten auf Grund der verstehenden Tabelle. Die Schrottbeauftragten der Gruppe gemäß § 4 Buchst. a reichen der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott jeweils zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Prämienliste in zweifacher Aus-

fertigung für die Gruppe gemäß § 4 Buchst. c der Schrottbeauftragten ein. Die Prämien für die Schrottbeauftragten der Gruppen gemäß § 4 Buchstaben a und b werden auf Grund der monatlich durch die Schrottbeauftragten der Gruppe gemäß § 4 Buchst. a einzureichenden Verladergebnisse durch die Volkseigene Handelszentrale Schrott errechnet.

§ 9

Prämien werden auf Anweisung der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gezahlt.

III.

Gewährung von Sonderprämien

§ 10

Außer den unter den Abschnitten I und II genannten Prämien können Prämien für besondere Leistungen und Sammelergebnisse gewährt werden. Über Anträge auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister * 1 2 3

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 301.

— Bekleidungsindustrie, einschließlich Keimbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen —

Vom 3. März 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 301 vom 20. Dezember 1952 — Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungs- betriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — (GBI. 1953 S. 113) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) An Näh-, Perforier- und anderen Maschinen, bei denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeitstisch liegt, muß die Welle mit ihren Antriebsrädern, Scheiben, Kupplungen und Riemen allseitig abgeschützt sein.

(2) Über dem Tisch laufende Riemen von über 8 mm Durchmesser sind abzuschützen.

(3) Riemenverbindungen müssen so hergestellt sein, daß keine freien Enden des Riemenverbinders hervorstehen; diese Enden sind nach innen umzubiegen. Das Ineinanderhängen mehrerer Riemenverbinder zum Zwecke der Riemenverlängerung ist untersagt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1954

Ministerium für Arbeit

— Hauptabteilung Arbeitsschutz —

G i e r s c h
Hauptabteilungsleiter